

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

§ 6 Lehr- und Lernformen

§ 7 Anwesenheitspflicht

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

§ 9 Praktische Studienzeiten

§ 10 Organisation von Studium und Lehre

§ 11 Studienberatung

III. Prüfungen

§ 12 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungen und Prüfungszeiträume

§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 15 Abschlussprüfung

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 18 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Bildungswissenschaft an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem Studium der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit Anteilen aus dieser Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens 12 Leistungspunkte im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
3. Es sind Studienleistungen im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten im Bereich der Methoden der Empirischen Sozialforschung nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und wenn die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Ferner kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang Bildungswissenschaft baut auf verschiedenen erziehungswissenschaftlichen Studiengängen (Schule, Weiterbildung, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik), aber auch auf sozial- und geisteswissenschaftlichen Studiengängen mit einem Zweitfach Erziehungswissenschaft auf und vermittelt das Wissen und die Kompetenzen zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen in inklusiven Settings.
- (3) Der Studiengang ist dezidiert forschungsbezogen gestaltet. Ziel ist es, die Studierenden mit den theoretischen, methodischen und handlungsfeldbezogenen Diskussionen und Ergebnissen des Fachs vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bildungsprozesse zu planen und zu gestalten und auf der Basis theoretischer und empirischer Konzepte Bildungsprozesse im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren.
- (4) Zur Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse stellt der Studiengang die beiden Schwerpunktbereiche „Bildung im Lebenslauf“ und „Frühe Hilfen“ zu Verfügung.
- (5) Das Berufsbild des Studiengangs zielt neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in Studium und Lehre auf den gesamten Bereich der außerschulischen Bildungsberufe, den gesamten daraufbezogenen Weiterbildungsbereich beziehungsweise Berufe im Netzwerk Früher Hilfen (Gesundheit, Soziales, Jugendamt) und der Sonderpädagogik. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen nicht nur über die Kompetenzen zu einschlägiger professioneller Bildungsarbeit, sondern insbesondere auch zur Planung, Evaluation und begleitender Forschung im inklusiven Bildungsbereich.

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Bildungswissenschaft kann zum Wintersemester begonnen werden. Im begründeten Einzelfall (z.B. Härtefall) ist eine Zulassung ausnahmsweise auch im Sommersemester möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Fachstudienberatung, in der ein individueller Studienplan erstellt wird, obligatorisch. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 84 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 18 Leistungspunkte auf das Modul Forschungspraktikum und 30 Leistungspunkte auf die

Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte „Bildung im Lebenslauf“ sowie „Frühe Hilfen“ mit je 36 Leistungspunkten. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der beiden Schwerpunkte

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist den als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplänen zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die sich die Studierenden auf Basis des Vorlesungsverzeichnisses erstellen. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(7) Eine Kurzbeschreibung aller Module (u.a. Qualifikationsziele, Voraussetzungen, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) befindet sich in der Anlage 2. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann beim Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters ein Teilzeitstudium beantragen, wenn sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern wegen einer von ihr/ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In Absprache mit der Fachstudienberatung ist ein individueller Prüfungs- und Studienplan zu erarbeiten, der dem Antrag beizufügen und durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Verzicht auf ein genehmigtes Teilzeitstudium kann jederzeit gegenüber dem Prüfungsamt mit Wirkung zum nächsten Semester erklärt werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird nur ein Semester auf die Regelstudienzeit angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die aus dem individuellen Prüfungs- und Studienplan folgen und in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung dieses Studiengangs, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft zum Einsatz:

Vorlesung

In einer Vorlesung wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag der Lehrenden/des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Seminar

In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare werden ausschließlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.

Übung

In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

Seminar/Übung

Die Lehrform Seminar/Übung kombiniert verschiedene Strukturelemente aus Seminar und Übung. Sie dient der Vertiefung theoretischer, methodologischer und methodischer Fragen der Forschung durch die eigenständige Einübung in die Planung, Durchführung und Analyse wissenschaftlicher Studien.

Tutorium:

Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.

Forschungspraktikum

Forschungspraktika sind aktive projektbezogene Forschungstätigkeiten von Studierenden im Kontext professioneller wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen. Das Praktikum vermittelt Erfahrungen und Kompetenzen zur eigenständigen Durchführung eines Forschungsprojekts im Bereich der Bildungsforschung.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels an Seminaren, Übungen, fallanalytischen Kursen und Forschungspraktika regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20% Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldig versäumt wurden. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn es sich um eine Prüfungsvorleistung handelt.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der jeweiligen Sitzung unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird ab dem 2. Fachsemester dringend empfohlen. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und durch die Studierende/den Studierenden selbstständig zu organisieren und zu finanzieren. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anrechnung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

(2) Die pädagogischen Institute (Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik - IASP), Institut für Sonderpädagogische Rehabilitation - ISER, Institut für Schulpädagogik – ISP) unterstützen auch die Anfertigung von Master-arbeiten im Ausland, unter der Doppelbetreuung eines Rostocker und eines ausländischen Professors. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 9

Praktische Studienzeiten

- (1) Während des Studiums ist ein Forschungspraktikum im Umfang von 13 Wochen abzuleisten. Das Forschungspraktikum kann unter Anleitung einer Professorin/eines Professors an der Universität Rostock oder an einer einschlägigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- und Ausland absolviert werden. Die pädagogischen Institute unterstützen die Durchführung eines Forschungspraktikums im Ausland.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleitete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen und den in der Modulbeschreibung „Forschungspraktikum Bildungswissenschaft“ formulierten Lern- und Qualifikationszielen entsprechen, anerkannt werden.
- (3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen.
- (4) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Prüfung sind in der Modulbeschreibung „Forschungspraktikum Bildungswissenschaft“ definiert.

§ 10

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) werden die Lehrveranstaltungen durch die verantwortlichen Lehrenden konzipiert. Diese werden den Studierenden durch das Zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Es beinhaltet Angaben zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang, zu den verschiedenen Formen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, zur zeitlichen Einordnung und Modulzuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig. Das Prüfungsamt ist, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

§ 11 Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressierten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Innerhalb der Philosophischen Fakultät wird die Fachstudienberatung durch die Lehrenden der pädagogischen Institute (IASP, ISER, ISP) verantwortlich durchgeführt. Studieninteressierte und Studierende werden unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums beraten, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

III. Prüfungen

§ 12 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.

Referat/Präsentation

Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, oder Untersuchungsergebnisse zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Fachliteratur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

b) schriftliche Prüfungsleistungen

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Quellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Eine Sonderform der Hausarbeit ist das Forschungsexposé. Der Bearbeitungszeitraum beträgt acht Wochen.

Bericht/Dokumentation

Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.

Klausur

In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.

c) praktische Prüfungsleistungen

- *Projektarbeit*

Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Studierende innerhalb eines Semesters bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

(3) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Innerhalb des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft sind neben dem Referat folgende Prüfungsvorleistungen vorgesehen:

Projektbericht/-präsentation

Projektberichte und -präsentationen sind die schriftlich festgehaltenen und gegebenenfalls medial aufbereiteten Ergebnisse der von Studierenden in eigenständigen Projekten bearbeiteten Forschungsaufgaben. Projekte werden durch einen Projektabschlussbericht und eine Projektpräsentation dokumentiert.

Referat/Präsentation

Referate und -präsentationen sind mündliche Vorträge, in denen im Seminar, gegebenenfalls unter Einsatz von Medien, wesentliche Inhalte der verwendeten Fachliteratur, der Fachdiskussionen oder spezieller Themenstellungen kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 13

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für mündliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für schriftliche sowie praktische Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 können studienbegleitende Modulprüfungen in Form von Referat/Präsentation oder Projektarbeit vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt.

(3) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.

§ 14

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem dritten Fachsemester liegen;
2. der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

§ 15

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Abschlussmodul „Masterarbeit“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung der Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Departments für Bildungswissenschaft, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit persönlich ab. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwölf Wochen angemessen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu erstellen.

(6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt etwa 40 Minuten und besteht aus einem etwa 10-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer ca. 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 810 Stunden für die Masterarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

(8) Zur Betreuung von Masterarbeiten sind ausschließlich hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren des Departments für Bildungswissenschaft berechtigt. Die schriftliche Masterarbeit wird aus diesem Kreis von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter mindestens einer Professorin/eines Professors und der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit selbstständig bewertet. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Universität nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss als Betreuerin/Betreuer einer Masterarbeit zugelassen werden.

(9) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) aus der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 18

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält in den Anlagen 3 und 4 die wesentlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Bildungswissenschaft begonnen haben, finden die Bestimmungen aus der Studienordnung vom 13. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock Nr. 25 vom 17. November 2010) und der Prüfungsordnung vom 13. Juli 2010 (Mittl.bl. BM MV 11/2010 S. 933), jeweils in ihrer aktuellen Fassung, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2018. Sie können jedoch auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angerechnet. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 20. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck